

**Aufstellungsbeschluss**  
Der Stadtrat hat am \_\_\_\_\_ den Aufstellungsbeschluss gefasst.  
  
Koblenz, den \_\_\_\_\_ Stadtverwaltung Koblenz  
  
Oberbürgermeister

**Planunterlagen**  
Die Planunterlagen entsprechen den Anforderungen des § 1 Abs. 2 der Planzeichenverordnung vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58) in der derzeit gültigen Fassung.  
Stand der liegenschaftsrechtlichen Angaben: 07/ 2009  
Stand der planungswichtigen Topographie: 03/ 2010  
  
Koblenz, den \_\_\_\_\_ Amt für Stadtvermessung und Bodenmanagement  
  
Obervermessungsrat

**Planverfasser**  
Der Entwurf des Bebauungsplanes inkl. Begründung wurde vom Stadtplanungs- und Ingenieurbüro Dr. Sprengnetter und Partner, Brohl-Lützing, im Auftrag der Stadt ausgearbeitet.  
  
Planverfasser  
i.A.  
Dipl. Ing. K. W. Flackus  
Dr. Sprengnetter und Partner GbR  
  
Koblenz, den \_\_\_\_\_ Amt für Stadtentwicklung und Bauordnung  
  
Amtsleiter

**Einleitung des Satzungsverfahrens**  
Der Fachbereichsausschuss IV hat am \_\_\_\_\_ den Entwurf des Planes und dessen Offenlage beschlossen.  
  
Koblenz, den \_\_\_\_\_ Stadtverwaltung Koblenz in Vertretung  
  
Beigeordneter

**Öffentliche Auslegung**  
Der Entwurf des Planes hat gem. § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches -BauGB- vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der derzeit geltenden Fassung in der Zeit vom \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_ ausliegen.  
  
Koblenz, den \_\_\_\_\_ Stadtverwaltung Koblenz in Vertretung  
  
Beigeordneter

**Satzungsbeschluss**  
Der Bebauungsplan wurde (nach Prüfung der eingegangenen Anregungen) gemäß § 10 Abs. 1 BauGB durch den Stadtrat am als Sitzung beschlossen. (Soweit Anregungen berücksichtigt wurden, sind die daraus entstandenen Änderungen in diesen neuen Plan eingearbeitet.)  
  
Koblenz, den \_\_\_\_\_ Stadtverwaltung Koblenz  
  
Oberbürgermeister

**Inkrafttreten**  
Der Satzungsbeschluss wird gemäß § 10 Abs. 3 BauGB nach der Ausfertigung ortsüblich bekannt gemacht. Der Bebauungsplan tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft.  
  
Ausgefertigt:  
Koblenz, den \_\_\_\_\_ Stadtverwaltung Koblenz  
  
Oberbürgermeister

**Bekanntmachung**  
Die ortsübliche Bekanntmachung ist am \_\_\_\_\_ erfolgt. Damit ist der Bebauungsplan in Kraft getreten.  
  
Koblenz, den \_\_\_\_\_ Stadtverwaltung Koblenz im Auftrage:  
  
Verwaltungsangestellter/ Amtmann



**Zeichenerklärung**  
Die mit (H) gekennzeichneten Erläuterungen gelten als Hinweise, alle übrigen als Festsetzungen

**Art der baulichen Nutzung**

- WA Allgemeine Wohngebiete

**Maß der baulichen Nutzung**

- 0,4 Grundflächenzahl
- 0,8 Geschossflächenzahl
- II Zahl der Vollgeschosse, z.B.
- 10,0 max. Gebäudehöhe in m

**Bauweise, Baugrenzen**

- 0 Offene Bauweise
- Baugrenze
- ED nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
- E nur Einzelhäuser zulässig
- A nur Hausgruppen zulässig
- 2 WE Beschränkung der Zahl der Wohnungen

**Füllschema der Nutzungsschablone**

WA II	Art der baulichen Nutzung	Anzahl der Vollgeschosse
0,4 (0,8)	Grundflächenzahl (GRZ)	Geschossflächenzahl (GFZ)
10,0 (E O)	Gebäudehöhe	Bauweise
2WE	Anzahl der Wohneinheiten	Dachneigung

**Verkehrsflächen**

- Straßenbegrenzungslinie
- Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung
- V Verkehrsberuhigter Bereich
- P Öffentliche Parkfläche
- A Fußgängerbereich

**Hauptversorgungs- und Hauptabwasserleitungen**

- unterirdisch

**Grünflächen**

- Private Grünflächen
- Öffentliche Grünflächen
- A Grünflächenbezeichnung
- Parkanlage
- Spielplatz

**Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen**  
gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB

- Baum, zu pflanzen
- Baum, zu erhalten
- Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen
- Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

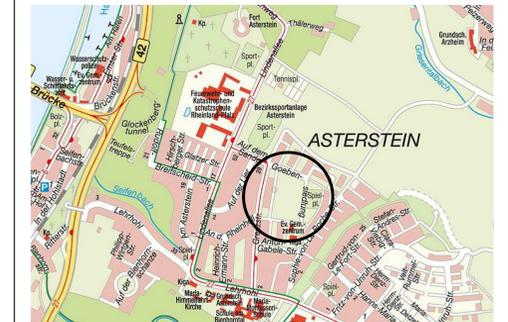
**Sonstige Planzeichen**

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes
- Maßangabe in m
- vorgeschlagene Grundstücksgrenzen (H)
- R4,0 Radius in m
- St Umgrenzung von Flächen für Stellplätze und
- GSt Umgrenzung von Flächen für Gemeinschaftsstellplätze
- LR 1 Mit Leitungsrechten zu belastende Flächen
- GFLR Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen z. B. GFLR 2, siehe ergänzende Textfestsetzungen
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
- Gebiete übereinstimmender Nutzung
- Fußwegeverbindung (H)
- von jeder Sichtbehinderung freizuhalten Fläche (gemäß Tabelle 59, RAS 2006)

**Stadt Koblenz**  
Amt für Stadtentwicklung und Bauordnung

**Bebauungsplan "Nr. 151a"**  
- Goebensiedlung -

Maßstab: 1: 500 Gemarkung: Ehrenbreitstein Flur 7



bearbeitet	19.12.2011	FI/C.P.
erstellt	26.10.2011	FI/C.P.

**HINWEIS:**  
Die vorderen, seitlichen und hinteren Abstände von Bauvorhaben können außer durch die Begrenzung der überbaubaren Flächen (Baugrenzen), zusätzlich durch die Bestimmungen des § 8 LBauO (RLP) eingeschränkt werden.